

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **der Gemeinde Vettweiß**

**Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß im Ortsteil Kelz – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Grünfläche in Wohnbaufläche sowie von Wohnbaufläche und Grünfläche in Fläche für die Landwirtschaft**

**hier:** **Schlussbekanntmachung gem. § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 07.01.2020, Az. 35.2.11-28-76/19 die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 17.12.2019 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß im Ortsteil Vettweiß wie folgt genehmigt.

### **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 17.12.2019 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

### **Hinweis**

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

### **Gegenstand der Änderung:**

Gegenstand der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Kelz ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen (W) am östlichen Ortsrand von Kelz und die Rücknahme von Wohnbauflächen (W) in gleichem Umfang.

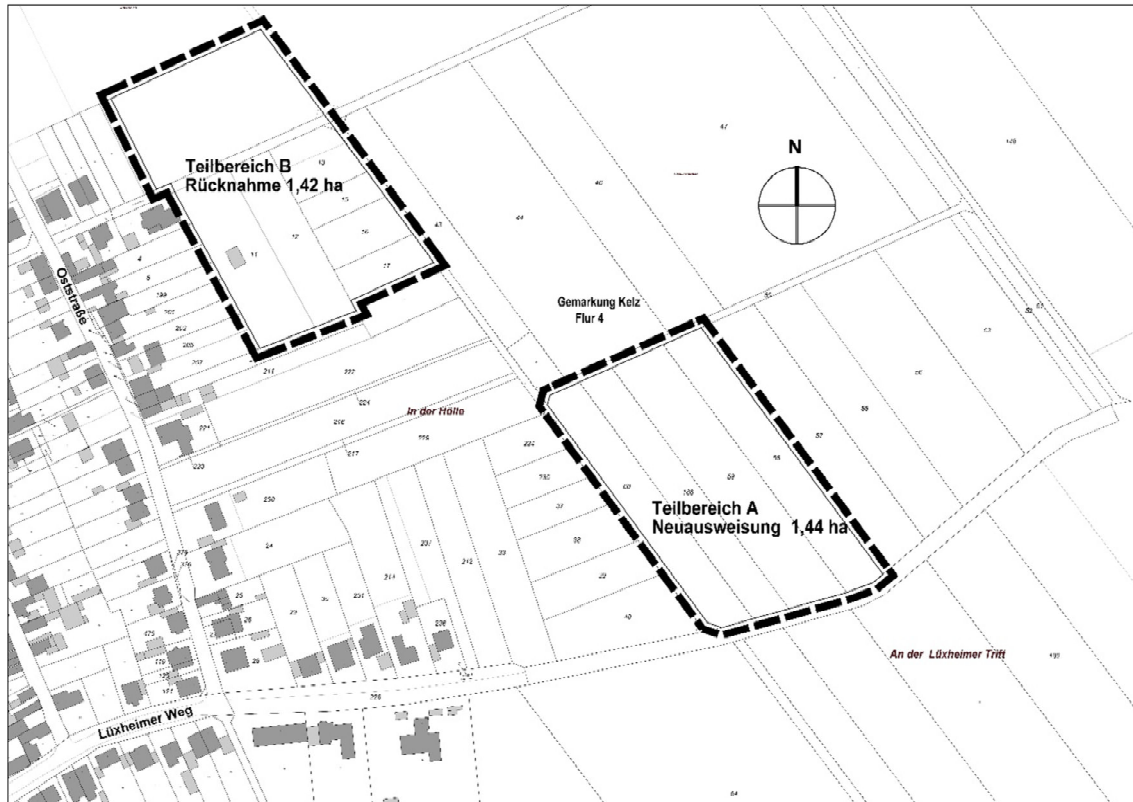
Die 15. Flächennutzungsplanänderung umfasst den **Teilbereich A** und **Teilbereich B** gelegen am östlichen Ortsrand der Ortschaft Kelz.

Beide Teilbereiche stehen in einem räumlichen Zusammenhang.

Der **Teilbereich A** liegt nördlich des LUXHEIMER Weges bzw. der weiterführenden Wirtschaftswegeparzelle und umfasst die Flurstücke Gemarkung Kelz, Flur 4, Flurstück 60, 186, 58 und 59 mit einer Fläche von ca. 1,44 ha. Die Flächen sind intensiv landwirtschaftlich (Ackerland) genutzt.

Der **Teilbereich B** erstreckt sich beidseitig der Ursulinenstraße und umfasst die Flurstücke Gemarkung Kelz, Flur 3, Nr. 100, 110, 70, 71, 72, 73, 74, 75 und sowie Flur 4, Nr. 11, 12, 13, 15, 16 und 17 mit einer Fläche von ca. 1,42 ha. Die Flächen sind gemischt genutzt (Gartenland, Landwirtschaft).

Die Änderungsbereiche sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Geltungsbereiche der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes © Kreis Düren / GeoBasis NRW  
(genordet, ohne Maßstab)

### Bekanntmachungsanordnung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Absatz 4 Nr. 1 BekanntmVO NRW).

Jedermann kann die 15. Flächennutzungsplanänderung, ihre zugehörige Begründung mit dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung aus Dauer im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php>, eingesehen werden.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 17.12.2019 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß gemäß § 6 Absatz 5 BauGB rechtswirksam.

### Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß geltend gemacht werden.

Vettweiß, den 21.01.2020  
Der Bürgermeister  
Gez.

Joachim Kunth